



Amtsgericht Aachen

Amtsgericht Aachen · Justizzentrum Postfach · 52018 Aachen

Herrn
Tilman Bremer
Am Weißenberg 18 - App. 101 –

52074 Aachen

Familiengericht
Justizzentrum
Adalbertsteinweg 92,
52070 Aachen

Unsere Geschäfts-Nr.:
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Datum:

19.04.2010

Kirchenaustrittssache Bremer

Sehr geehrter Herr Bremer,

unter Bezugnahme auf Ihren Antrag vom 11.03.2010 muss Ihnen leider mitgeteilt werden, dass ein Erlass der Kirchenaustrittsgebühr gem. §§ 1, 12 JVKostO nicht erfolgen kann.

§ 1 JVKostO sieht vor, dass nach dieser Vorschrift von den Justizbehörden des Bundes und auch durch weitere Vorschrift von den Justizbehörden der Länder Kosten (Gebühren und Auslagen) nach diesem Gesetz erhoben werden.

§ 12 JVKostO regelt, in welchen Fällen eine Ermäßigung bishin zum Absehen von Kosten-erhebung möglich ist.

Die Vorschriften regeln hierbei nicht speziell auf Kirchenaustritte bezogen die Gebühren und Auslagen, sondern enthalten die Bestimmungen hinsichtlich der Kostenregelungen für die Justizverwaltung im Allgemeinen.

Hierbei gilt es zu differenzieren.

Handelt es sich um Fälle, in denen eine Rechtsverfolgung oder eine Rechtsverteidigung (z.B. Zivilgerichtliche Angelegenheiten wie Klageverfahren) unabhängig von den persönli-

KOPF (DV)

Öffentliche Verkehrsmittel
Haltestelle am Kaiserplatz

Konto der Gerichtskasse Aachen
Deutsche Bundesbank
Filiale Aachen
BLZ 390 000 00
Kto. 390 015 10

chen und wirtschaftlichen Verhältnisses sichergestellt werden soll, so gilt „Die Behörde kann ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, ... von der Erhebung der Kosten absehen.“
Zitat § 12 JVKostO.

Im hiesigen Fall handelt es sich jedoch um eine –freiwillig- in Anspruch genommene reine Dienstleistung der Gerichte.

Wie auch für Dienstleistungen anderer Behörden und Einrichtungen (z. B. Städte) Gebühren für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden (z. B. Ausstellung von Personalausweisen), kann auch hier bei Kirchenaustritten ein Aufbringen der Kosten zugemutet werden.

Ein Erlass der Kirchenaustrittsgebühr kann daher nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtspfleger